



Regionales Pflegezentrum Baden

ist Leben



Leistungen und Regelungen 2025

Regionales Pflegezentrum Baden AG

1. Allgemeines

Die Regionales Pflegezentrum Baden AG, nachfolgend RPB genannt, achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, die im Interesse der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. deren oder dessen Vertretung liegt, sind die Mitarbeitenden des RPB befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Bewohnerin oder des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, ihr oder sein Zimmer bzw. ihren oder seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des RPB nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin oder der Bewohner teilt dem RPB mit, ob sie oder er einen Vorsorgeauftrag und / oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht die Bewohnerin oder der Bewohner, dass das RPB ihren oder seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt sie oder er dem RPB eine Kopie des Vorsorgeauftrags und / oder der Patientenverfügung.

3. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

4. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z. B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

5. Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr etc.

6. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z. B. Physio- und Ergotherapie), medizinische Analysen, Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Mittel und Gegenstände der Kategorie B und C sowie durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes.

Die ärztliche Betreuung im RPB erfolgt durch die Zentrumsärztin oder den Zentrumsarzt. Wünscht die Bewohnerin oder der Bewohner, dass sie oder er durch die bisherige Hausärztin oder den Hausarzt oder eine andere Ärztin / einen anderen Arzt betreut wird, so ist dies möglich, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Ärztin / Arzt und des RPB oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

7. Erwachsenenschutzrecht

Das RPB verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerin oder des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des RPB zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin oder dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde,

wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie oder ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche das RPB beaufsichtigen.

Die betroffene Bewohnerin oder der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Das RPB schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Bewohnerin oder des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb des RPB. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Bewohnerin oder den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt das RPB die Erwachsenenschutzbehörde.

8. Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)¹

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es der Bewohnerin oder dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

9. Beanstandungen und Beschwerden der Bewohnerin / des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

¹ CURAVIVA Schweiz unterstützt die Empfehlung der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) «Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe 8 – Spitäler und Heime, A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können.»

Entscheide der Geschäftsleitung können bei der Trägerschaft (Verwaltungsrat der Regionales Pflegezentrum Baden AG, VR-Präsidium, Stadt Baden, 5400 Baden) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 42

info@ombudsstelle-ag.ch
www.ombudsstelle-ag.ch

10. Fotos und Videosequenzen

Fotos und Videoaufnahmen werden nur mit Wissen der Betroffenen gemacht und unter Angabe des beabsichtigten Verwendungszwecks.

Die Bewohnerin oder der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos und Videosequenzen aus dem Alltag im RPB (z. B. Pflegealltag, Veranstaltungen, Ausflüge etc.) einverstanden, namentlich für die interne Kommunikation (z. B. Zeitspiegel, Präsentationen, interne Aushänge etc.) und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Artikel und Beiträge in Online- und Printmedien sowie auf Social-Media-Kanälen des RPB etc.). Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies dem Bewohnerdienst oder dem fotografierenden / filmenden RPB-Mitarbeitenden mitgeteilt werden.

Für Foto- und Videoaufnahmen und Statements von Bewohnerinnen und Bewohnern, die für spezielle Werbezwecke (z. B. Online-Werbung, Werbeanzeigen und Pressemitteilungen in Printmedien, Plakate im öffentlichen Raum, Fahrzeugwerbung, Website, Werbespots etc.) verwendet werden, wird vorgängig vom Marketing des RPB eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.

11. Haftungsausschluss

Der Bewohner ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen (ausser diese sind im Tresor des RPB aufbewahrt). Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen sind nicht durch die Institution versichert. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Baden, 1. Januar 2025

Regionales Pflegezentrum Baden AG

Wettingerstrasse

CH-5400 Baden

Tel. +41 56 203 81 11

www.rpb.ch